

Zuschussrichtlinien Jugendverbandsförderung

Kreisjugendring München-Stadt

Stand: 10. November 2015

**0 Allgemeine Vorgaben**

0.1 Zuschussberechtigt sind Münchner Jugendverbände und Jugendgruppen entsprechend §12 KJHG. Dieser besagt:

1. Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens (…) zu fördern.

1. In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. (…)

Die Jugendverbandsförderung dient der Finanzierung der demokratischen Selbstorganisation junger Menschen in Jugendverbänden und Jugendgruppen zur eigenverantwortlichen Gestaltung ihrer Ziele und Aktivitäten im Rahmen der Satzung des Bayerischen Jugendrings (Satzung BJR §3).

0.2 Bezuschusst werden junge Menschen im Alter zwischen 6 und 26 Jahren, die im Stadtgebiet München wohnen.

0.3 Wenn aus der Jugendverbandsförderung finanzierte Leistungen auch von jungen Menschen aus anderen Landkreisen in Anspruch genommen werden, kann die Förderung der Maßnahme nur anteilig für die jungen Menschen aus München erfolgen.

0.4 Andere Zuschuss- und Finanzierungsmöglichkeiten müssen beantragt und ausgeschöpft werden.

0.5 Die Mittel müssen sparsam, wirtschaftlich und angemessen verwendet werden. Die Nachweispflicht hierüber liegt auf Seiten des Empfängers.

0.6 Geförderte Maßnahmen sollten grundsätzlich auch Nichtmitgliedern des antragstellenden Verbandes offen stehen.

0.7 Jeder Jugendverband, der Mitglied im KJR München-Stadt ist, kann ein Budget erhalten, das sich aus Sockelförderung und Aktivitätenförderung zusammensetzt.

Jugendgruppen, die nicht Mitglied im KJR München-Stadt sind, sind nur im Bereich Aktivitätenförderung über das Budget für „Nicht planbare Ausgaben und Aktivitäten“ (Punkt 3) antragsberechtigt.

0.8 Mit begründeten Anträgen an den Finanz- und Förderausschuss des KJR München-Stadt können im Einzelfall Abweichungen von den Fördersummen und Förderrichtlinien beantragt werden.

0.9 Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

0.10 Die Förderung darf keinem anderen Zweck als der Jugendverbandsarbeit zugutekommen.

**1 Sockelförderung**

a. Die Sockelförderung dient der Förderung der laufenden Jugendverbandsarbeit. Dazu gehören alle Ausgaben, die für die Arbeit des Jugendverbandes in München notwendig sind.

b. Die Sockelförderung wird auf Basis der Mitgliederzahl zum 1.1. des laufenden Jahres berechnet und als Festbetragsfinanzierung ausbezahlt.

c. Aus der Sockelförderung können auch Aktivitäten des Jugendverbandes gefördert werden.

d. Die Sockelförderung kann einmalig bis zur vollen Höhe ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

e. Die Sockelförderung darf keinem anderen Zweck als der Jugendverbandsarbeit zugutekommen.

**2 Aktivitätenförderung**

a. Mit der Aktivitätenförderung wird die Durchführung von Maßnahmen und Projekten unterstützt. Es gibt fünf Förderbereiche, wobei eine Maßnahme nur aus einem Bereich gefördert werden kann:

* Fahrten und Freizeiten
* Internationale Jugendbegegnung
* Schaffung, Ausstattung und Renovierung von Jugendräumen und Treffpunkten
* Besondere Projekte der Jugendverbandsarbeit
* Jugendbildungsmaßnahmen

b. Die ausgewiesenen Fördersätze stellen Höchstsätze dar. Verbandsinterne Reduzierungen der Fördersätze sind möglich.

c. Im Bereich Fahrten und Freizeiten ist eine vereinfachte Abrechnung für Gruppen mit Teilnehmenden aus München und dem Landkreis München möglich.

d. Die Aktivitätenförderung kann einmalig bis zu 30 Prozent ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

**2.1 Fahrten und Freizeiten**

**2.1.1 Fördervoraussetzungen und Vorgaben**

a) Zuschussberechtigt sind Gruppen mit insgesamt mindestens fünf Teilnehmenden zwischen sechs und 26 Jahren. Die Mindestteilnahmezahl bezieht sich dabei auf die gesamte Gruppe, d.h. einschließlich der Teilnehmer/innen aus anderen Landkreisen.

b) Förderfähige Teilnehmende sind junge Menschen im Alter zwischen sechs und 26 Jahren, die ihren Wohnsitz in der Stadt München oder im Landkreis München haben. Betreuer/innen werden unabhängig von ihrem Alter und Wohnort bezuschusst.

c) Für jede/n behinderte/n Teilnehmer/in, für den/die eine zusätzliche Begleitperson notwendig ist, kann eine Person unabhängig von Alter und Wohnort als Teilnehmer/in angerechnet werden.

d) Die Maßnahme muss eine Dauer von mindestens zwei Übernachtungen haben. Im Höchstfall werden 21 Übernachtungen berücksichtigt.

e) Fachliche Qualifikation der Betreuer/innen:

Die Förderung erfolgt nur, wenn die Maßnahme von fachlich qualifizierten Betreuerinnen und Betreuern begleitet wird.

Als fachlich qualifiziert zählen Betreuer/innen, die eine Jugendleiterkarte (Juleica) vorweisen können. Der Nachweis erfolgt durch die Nennung der Juleica-Nummer.

Die Juleica kann durch eine Jugendleiterausbildung bzw. eine vergleichbare oder höherwertige Ausbildung, die zum Erhalt der Juleica berechtigt, erworben werden.

f) Alle Betreuer/innen müssen über ein eintragungsfreies erweitertes Führungszeugnis im Sinne des §72a KJHG verfügen.

g) Betreuerschlüssel:

Bei jeder Fahrt können unabhängig von der Größe der Gruppe mindestens zwei Betreuer/innen angerechnet werden.

Bezogen auf die gesamte Gruppe darf der Betreuungsschlüssel höchstens bei 1:5 liegen. Mindestens muss jedoch ein Betreuungsschlüssel von 1:15 erfüllt werden.

* Wird die Maßnahme von mehr Betreuer/inne/n begleitet (mehr als 1:5), werden diese bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt.
* Wird die Maßnahme von weniger Betreuer/inne/n begleitet (weniger als 1:15), kann die gesamte Maßnahme nicht gefördert werden.

Begründete Ausnahmen von dieser Regelung sind für einzelne altershomogene Fahrten möglich, z.B. bei reinen Jugendfahrten oder bei gemeinsamen Fahrten junger Erwachsener, bei denen keine Aufsichtspflicht- und Verantwortungsübernahme notwendig ist.

Bei Gruppen, deren Teilnehmende aus mehreren Landkreisen kommen, werden die Betreuer/innen anteilig zum Verhältnis der Teilnehmenden aus Stadtgebiet München und Landkreis München gefördert.

**2.1.2 Förderhöhe**

Der Zuschuss beträgt pro Betreuer/in und Teilnehmer/in aus dem Stadtgebiet München oder aus dem Landkreis München maximal 8,00 € pro Übernachtung.

* + 1. **Abrechnung**

a) Die Teilnahme muss durch eine von den Teilnehmenden eigenhändig unterschriebene Liste mit Angabe von Vor- und Zuname, Anschrift und Alter zum Beginn der Maßnahme nachgewiesen werden.

b) Die Abrechnung muss eine Beschreibung der wesentlichen Programmpunkte enthalten.

c) Für die Antragstellung ist maßgeblich, woher die Teilnehmenden kommen:

Kommt auch nur ein einziger Teilnehmender aus dem Landkreis München, muss der Antrag spätestens sechs Wochen nach der Maßnahme beim Kreisjugendring München-Land eingehen.

Alle Maßnahmen ohne Teilnehmende aus dem Landkreis München sind wie bisher über die Kontingentselbstverwaltung des jeweiligen Jugendverbandes abzurechnen. Ansprechpartner ist die Stelle innerhalb des Jugendverbandes, die für die Verwaltung der Förderung des KJR München-Stadt zuständig ist.

* 1. **Internationale Jugendbegegnung**

**2.2.1 Fördervoraussetzungen und Vorgaben**

a) Es muss ein Nachweis über einen sach- und termingerecht gestellten Antrag beim Bayerischen Jugendring bzw. beim Kinder- und Jugendplan des Bundes nach den jeweils gültigen Kriterien auf Bezuschussung einer Internationalen Jugendbegegnung vorgelegt werden. Der zu erwartende Zuschuss vom Kreisjugendring ist beim Antrag bereits mitanzugeben.

Sollte der Antrag aus Gründen abgelehnt worden sein, die der Antragsteller selbst zu verantworten hat (z.B. mangelnder Inhalt, fehlerhafte Angaben, zu später Eingang, ungeeignete Maßnahme), entfällt auch der Zuschuss von Seiten des KJR München-Stadt.

b) Der Zuschuss kann nur für die Teilnehmenden gewährt werden, die unter 27 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz in München haben sowie anteilig für ihre Betreuer/innen.

**2.2.2 Förderhöhe**

a) Jugendbegegnungen im Inland:

Bei Inlandsbegegnungen werden Teilnehmende aus München und ihre Austauschgäste mit maximal 15,- € pro Übernachtung gefördert. Die Betreuer/innen werden anteilig zum Verhältnis der Münchner Teilnehmenden gefördert. Die Höhe des Zuschusses darf das Defizit der Maßnahme nicht übersteigen.

b) Jugendbegegnungen im Ausland:

Bei Begegnungen im Ausland werden die Teilnehmenden aus München mit maximal 25,- € pro Übernachtung gefördert. Die Betreuer/innen werden anteilig zum Verhältnis der Münchner Teilnehmenden gefördert. Die Höhe des Zuschusses darf das Defizit der Maßnahme nicht übersteigen.

**2.2.3 Abrechnung**

Bei der Abrechnung des Zuschusses beim KJR München-Stadt sind die gesamten

Antragsunterlagen (inkl. Teilnahmeliste, Programm etc.), die beim BJR eingereicht

wurden, sowie etwaige Bewilligungen und Bescheide vorzulegen.

**2.3 Schaffung, Ausstattung und Renovierung von**

**Jugendräumen und Treffpunkten**

**2.3.1 Fördervoraussetzungen und Vorgaben**

a) Gefördert werden Aufwendungen zur Schaffung, Ausstattung und Renovierung von bestehenden Jugendräumen und Jugendtreffpunkten sowie zur erstmaligen Nutzung von Orten dieser Art. Dazu gehören insbesondere Ausgaben für die Grundrenovierung von Räumen (z.B. Malerarbeiten) sowie deren grundlegende Ausstattung und notwendige technische Gerätschaften (z.B. Lampen).

b) Gefördert werden nur solche Jugendräume und Jugendtreffpunkte, die vorrangig und überwiegend zum Zwecke der Jugendverbandsarbeit genutzt werden. Die Räume müssen mindestens drei Jahre für die Jugendverbandsarbeit zur Verfügung stehen.

c) Jugendräume und Jugendtreffpunkte außerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt München können nur nach gesonderter Genehmigung durch den Finanz- und Förderausschuss des KJR München-Stadt gefördert werden.

d) Die Arbeiten sollen nach Möglichkeit von den Nutzenden selbst organisiert bzw. selbst ausgeführt werden

**2.3.2 Förderhöhe**

Die Förderung beträgt innerhalb von drei Jahren pro Jugendraum oder Jugendtreffpunkt maximal 3.000,- Euro.

**2.3.3 Abrechnung**

Bei der Abrechnung des Zuschusses sind Aussagen über die Nutzung des

Raums sowie Fotos aus denen die getätigten Renovierungsmaßnahmen hervorgehen,

vorzulegen.

**2.4 Besondere Projekte der Jugendverbandsarbeit**

**2.4.1 Fördervoraussetzungen und Vorgaben**

a) Förderfähig sind Aktivitäten, bei denen Folgendes zutrifft:

- Die Aktionen und Maßnahmen heben sich deutlich von der laufenden verbandlichen Arbeit ab.

- Die Aktionen und Maßnahmen haben ein klar benanntes und erkennbares Ziel und zeigen gegenüber den Verbandsmitgliedern und/oder der Öffentlichkeit Wirkung.

- Die Mitglieder des Verbandes sind aktiv an den Entscheidungen über die Projekte und an deren Durchführung beteiligt.

- Die Verantwortung für Vorbereitung und Durchführung der Aktivität haben junge Menschen selbst gestaltend in der Hand.

b) Förderfähige Ausgaben:

* Materialien, Leihgebühren, Mieten und Kosten, die in einem direkten sachlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
* Honorare und Aufwandsentschädigungen sind nur möglich, wenn diese unter Berücksichtigung der allgemeinen Standards ehrenamtlicher Jugendverbandsarbeit notwendig und angemessen sind.
* Die Anschaffung von Geräten ist nur möglich, wenn die Kosten der Ausleihe die Anschaffungskosten übersteigen würden.

c) Von der Förderung ausgeschlossen sind:

* Kursprogramme
* Info-Stände (z.B. Projekte, Mitgliederwerbung, Öffentlichkeitsarbeit)
* Give-Aways (z.B. Schlüsselbänder, Kleinspielzeug, Luftballons, Tassen etc.)
* kontinuierliche Angebote (z.B. wöchentliche Gruppenstunden, unverändert in der gleichen Form stattfindende, sich wiederholende Veranstaltungen und Projekte, Verbandszeitschriften u.ä.)
* Veranstaltungen mit reinem Unterhaltungscharakter (Partys, Disco)
* Vereinsfeste (Jubiläen, Sommerfeste, Weihnachtsfeiern etc.)
* Maßnahmen, die nach einem anderen Punkt der Aktivitätenförderung gefördert werden können (z.B. Ferienfahrt, Renovierungsaktion)

**2.4.2 Förderhöhe**

Die Förderung beträgt maximal 4.000.- € pro Maßnahme.

**2.4.3 Abrechnung**

a) Spätestens 8 Wochen vor Projektbeginn muss beim KJR München-Stadt eine Beschreibung der geplanten Maßnahme eingehen und genehmigt werden, um die Förderfähigkeit der Maßnahme abzusichern.

b) Dem Verwendungsnachweis ist eine Dokumentation beizulegen, die dem KJR München-Stadt zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt wird. Die Dokumentation umfasst mindestens eine DIN-A4-Seite mit Beschreibung der Maßnahme und einem Foto und wird digital übermittelt.

c) Die Teilnahme muss durch eine von den Teilnehmenden eigenhändig unterschriebene Liste mit Angabe von Vor- und Zuname, Anschrift und Alter zum Zeitpunkt der Maßnahme nachgewiesen werden. Ausnahmen sind zu begründen.

d) Wenn sich die Maßnahme auch an junge Menschen aus dem Landkreis München richtet, muss auch ein Antrag auf Bezuschussung beim KJR München-Land gestellt werden.

**2.5 Jugendbildungsmaßnahmen (JBM)**

**2.5.1 Fördervoraussetzungen und Vorgaben**

a) Es muss ein Nachweis über einen sach- und termingerecht gestellten Antrag beim Bayerischen Jugendring auf Bezuschussung einer Jugendbildungsmaßnahme vorgelegt werden. Der zu erwartende Zuschuss vom Kreisjugendring ist beim Antrag bereits mitanzugeben.

Sollte der Antrag aus Gründen abgelehnt worden sein, die der Antragsteller selbst zu verantworten hat (z.B. mangelnder Inhalt, fehlerhafte Angaben, zu später Eingang, ungeeignete Maßnahme), entfällt auch der Zuschuss von Seiten des KJR München-Stadt.

b) Es handelt sich um eine Jugendbildungsmaßnahme auf örtlicher Ebene.

Das bedeutet:

* Die Teilnehmenden kommen mehrheitlich aus dem Stadtgebiet München
* Der Träger der Maßnahme ist auf Stadtebene tätig

c) Die Maßnahme hebt sich durch ihren Inhalt deutlich von einer reinen Ferienfahrt ab.

Die fachlichen Anforderungen orientieren sich an den Vorgaben des BJR zu Jugendbildungsmaßnahmen.

d) Von der Förderung ausgeschlossen sind

* Tagungen und Gremien des Jugendverbands
* touristische Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen
* laufende Arbeit örtlich tätiger Gruppen, geschlossene Treffen

e) Der Zuschuss kann nur für die Teilnehmenden gewährt werden, die unter 27 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz in München haben sowie anteilig für ihre Betreuer/innen.

**2.5.2 Förderhöhe**

Die Höhe der Förderung beträgt pro Teilnehmer/in aus München:

* maximal 15,00 € je Tag
* maximal 5,00 € pro Seminareinheit bei Seminarreihen

Die Höhe des Zuschusses darf das Defizit der Maßnahme nicht übersteigen.

**2.5.3 Abrechnung**

Bei der Abrechnung des Zuschusses beim KJR München-Stadt sind die gesamten Antragsunterlagen (inkl. Teilnahmeliste, Programm etc.), die beim BJR eingereicht wurden, sowie etwaige Bewilligungen und Bescheide vorzulegen.

**3 Nicht planbare Ausgaben und Aktivitäten**

**3.1 Fördervoraussetzungen und Vorgaben**

a) Antragsberechtigt sind:

* alle „kleinen“ Jugendverbände im KJR München-Stadt
* Jugendorganisationen im Aufnahmeverfahren in den KJR München-Stadt
* jugendverbandsähnliche Gruppen, die nicht im KJR organisiert sind

b) Grundsätzlich gelten auch für diesen Förderbereich die Zuschussrichtlinien Jugendverbandsförderung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Finanz-und Förderausschuss davon abweichen, um der Vielfalt der verbandlichen Jugendarbeit gerecht werden zu können.

* 1. **Antragsverfahren**

1. Jugendverbände, die bereits über ein Budget Jugendverbandsförderung verfügen, müssen in einem formlosen Antrag an den KJR München-Stadt die Nichtplanbarkeit begründen, z.B. aktuelle politische Entwicklungen, unvorhersehbare Schäden etc.
2. Jugendverbände und Gruppen, die über kein Budget Jugendverbandsförderung verfügen, müssen einen Antrag an den KJR München-Stadt richten.
3. Die Anträge werden bedarfsgerecht und zeitnah behandelt. Über die Anträge wird im Rahmen der Haushaltslage entschieden.